

Leistungsbeschreibung für den Empfangs- und Pfortendienst in Verwaltungsgebäuden des Landratsamtes Görlitz

Der Landkreis Görlitz (Auftraggeber) vergibt den Dienstleistungsauftrag für die Objekte Görlitz, Bahnhofstraße 24, Berliner Straße 39-42 und Salomonstraße 10-14 für die Zeit 01.05.2025 bis 31.03.2027 mit der Option der Verlängerung um ein Jahr.

Die zu erbringende Leistung spezifiziert sich nach: - Besonderen Vertragsbedingungen nach Anlage 7
- Allgemeine Vertragsbedingungen nach Anlage 6

Die betreffenden Objekte sind 3 Verwaltungsbauten. Im Bereich Bahnhofstraße 24 befindet sich der zentrale Eingang mit Pförtnerloge, öffentlich zugänglichen Bereichen (nur während der Öffnungszeiten) und besonderen Sicherheitsbereichen.

Für die Leistungserbringung steht kostenlos eine möblierte Pförtnerloge zur Verfügung.

Leistungsbestandteile:

a) Empfangs- und Pfortendienst

- Empfang, Besucherinformation, Wegweisung
- Unterstützung beeinträchtigter/ hilfsbedürftige Personen/Besucher
- Besucheranmeldung beim jeweiligen Gesprächspartner im Haus
- Erteilung von Auskünften (auch telefon.)
- Weitergabe von Informationen an Bürger/Besucher
- Ausgabe bestimmter Antragsformulare
- Zentrale Stelle für Fundsachen
- Verwaltung und Ausgabe der Schlüssel an Dritte
- Verwaltung und Ausgabe von Fahrzeugschlüsseln und Papieren der Dienstfahrzeuge, Kontrolle der Fahrerlaubnis, Übertragen von km-Ständen in eine Statistik
- Prüfung der Fahrtenbücher auf notierte Schäden - Weiterleitung an Fuhrparkverantwortlichen
- Annahme und Ausgabe v. Büroschlüssel an Beschäftigte des LRA
- Verw. von Generalschlüssel mit Dokumentation
- ordnungsgemäße Buchführung der Anwesenheit und Transponder/Schlüsselausgabe bzw. -annahme (an Fremdfirmen)
- laufende Kontrolle des Eingangsbereichs während der Öffnungszeiten (Ordnung und Sicherheit)
- Beseitigen von Nässe- und Schmutzspuren im Zuständigkeitsbereich (zur Vermeidung von Unfällen)
- Weitergabe von selbst festgestellten Mängel an lt. Dienstanweisung genannten Person
- Weitergabe von gemeldeten Mängel an zuständige lt. Dienstanweisung genannte Person
- Kontrolle und Überwachung der Brandmelde- und Sicherheitsanlage
- Durchsetzen des Hausrechts im Auftrag des Auftraggebers
- Deeskalierendes Eingreifen bei Streitigkeiten im Zuständigkeitsbereich (Beachtung der Eigensicherung)
- Benachrichtigung von Polizei und Notdiensten

Besetzungszeit:

Mo bis Do: 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr

FR: 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Besetzungszeiten gelten nicht an gesetzlichen Feiertagen in Sachsen und nicht an außerordentlichen Schließtagen des Auftraggebers. Über außerordentliche Schließtage informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer mit einer Frist von 8 Wochen.

Der Auftragnehmer hält die Bereitschaft vor, Dienste nach a), b) und c) auch außerhalb dieser Besetzungszeiten auf Abruf mit einer Vorankündigungszeit durch den Auftraggeber von mind. 48 Std. vor Dienstbeginn zu sichern.

b) Schließdienst

Auf- und Verschluss zu genannten Besetzungszeiten inkl. Scharf- und Unscharfschaltung.

Der Schließdienst ist nicht durchzuführen an gesetzl. Feiertagen in Sachsen und an außerordentlichen Schließtagen des Auftraggebers

Vor Verschluss, erfolgt ein Sicherheitsdurchgang durch und um das Gebäude mit Kontrolle auf anwesende Personen und Verschluss von Fenstern und Türen

Umstellen der Eingangsschließanlage zu Beginn und Ende der Besucheröffnungszeiten.

Bei Schließrunden festgestellte Mängel werden umgehend an lt. Dienstanweisung genannte Person gemeldet

c) Aufzugsbefreiung / Erste Hilfe Leistungen

Vorhalten eines Aufzugswärters in Personalunion mit dem Empfangs- und Pfortendienst für alle Aufzüge in genannten Objekten während der Besetzungszeiten nach a), welcher nach Aufforderung durch eine Notrufzentrale innerhalb von 0,5 Std. eine Personenbefreiung durchführt.

Während der Besetzungszeiten nach a) ist eine Hilfeleistung nach Unfällen sicherzustellen.

Diese beinhaltet die Ergreifung von Erste-Hilfe Maßnahmen, Alarmierung Not- und Rettungsdienst und die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege.

d) Alarmverfolgung

Der Auftragnehmer sichert, dass er jederzeit auf Benachrichtigung aus einer Notrufzentrale die Objekte unverzüglich durch mind. Eine qualifizierte Person außen und innen kontrollieren kann (gilt nicht für die Besetzungszeiten nach a)).

Durchzuführende Maßnahmen: Bei Fehlalarm - Rücksetzen des Alarms und Herstellen des Verschlusses mit anschließender Scharfschaltung.

Bei "echtem" Alarm - Objektsicherung bis zum Eintreffen der Polizei, des Auftraggebers oder der Feuerwehr